

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gornau

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2023 mit Beschluss Nr. 383/23 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Gornau ist als Einrichtung der Gemeinde Gornau eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete, Freiwillige Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Dittmannsdorf,
- Ortsfeuerwehr Gornau,
- Ortsfeuerwehr Witzschdorf.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gornau“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

Die Wehren der Gemeinde Gornau führen den Namen „Gemeindefeuerwehr Gornau“.

Die Ortsfeuerwehren können in folgender Form ihren Ortsteilnamen führen:

- Ortsfeuerwehr Dittmannsdorf
- Ortsfeuerwehr Gornau
- Ortsfeuerwehr Witzschdorf.

- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Gemeindefeuerwehr können eine Jugendfeuerwehr und eine Kinderfeuerwehr bestehen. Die Ortsfeuerwehren können über eine Alters- und Ehrenabteilung verfügen.

Die Feuerwehrkapelle ist der Ortsfeuerwehr Witzschdorf zugeordnet. Sie trägt den Namen „Witzschdorfer Blasmusikanten der OF Witzschdorf“. Die Mitglieder des musiktreibenden Zuges sind aktive Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Gornau.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu

schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG. Nach den § 22 und § 23 SächsBRKG hat die Feuerwehr bei Brandverhütungsschauen unterstützend mitzuwirken und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung und der Abwehr von Gefahren, die z.B. von Hochwasser, Eis, Schnee und Sturm ausgehen, betraut werden.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind in jeder Ortsfeuerwehr mindestens 20 Dienste durchzuführen.
- (4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr ist:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- körperliche und geistige Tauglichkeit für die Feuerwehr.

Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 SächsBRKG. Sie dürfen nicht ungeeignet nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei Feuerwehren ist zulässig. Das Merkblatt der Unfallkasse ist zu beachten.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Ortsfeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,

- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 6 SächsBRKG wird,
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
 - (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen.
 - (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
 - (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
 - (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr, außer Angehörige des Musikzuges haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Der Leiter des musiktreibenden Zuges wird von seinen Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen und/oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit und vom Dienst freizustellen.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Regelungen (Entschädigungssatzung).
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet. Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, werden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden je 45 Minuten am Standort teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - die freiheitlich demokratische Grundordnung zu achten und
 - dem Ansehen der Feuerwehr nicht zu schaden.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann die Gemeindefeuerwehrleitung auf Antrag des Leiters der Ortsfeuerwehr:
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen, oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Gornau führt folgenden Namen:
- Gemeindefeuerwehr Gornau - Jugendfeuerwehr
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Der § 18 Abs. 4 SächsBRKG bleibt hiervon unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht gewachsen ist,

- aus der Jugendfeuerwehr durch den Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerwehrleitung entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerrufen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen von maximal 3 stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten vertreten werden. Pro 10 Jugendliche sollte ein Helfer zur Verfügung stehen. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen Angehörige der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
 - (6) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter vertreten die Interessen der Jugendfeuerwehr vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss und der Gemeindefeuerwehrleitung.
 - (7) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter leiten die Jugendfeuerwehr entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr und vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Gornau führt folgenden Namen:

Gemeindefeuerwehr Gornau - Kinderfeuerwehr
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens mit dem vollendeten 10. Lebensjahr. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht gewachsen ist,
 - aus der Kinderfeuerwehr durch den Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerwehrleitung entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerrufen.

- (5) Der Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen von maximal 3 stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten vertreten werden. Pro 10 Kinder sollte ein Helfer zur Verfügung stehen. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen Angehörige der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen.
- (6) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter vertreten die Interessen der Kinderfeuerwehr vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss und der Gemeindewehrleitung.
- (7) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter leiten die Kinderfeuerwehr und vertreten die Kinderfeuerwehr nach außen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr, wenn sie dauernd dienstunfähig geworden sind wechseln. Weiterhin können auch nicht aktive Mitglieder in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag eines Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter für die Dauer von 5 Jahren wählen.

§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
- Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss,
- Gemeindewehrleitung / Ortsfeuerwehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister, der Gemeinderat, der Kreisbrandmeister und der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes sind zu der Hauptversammlung einzuladen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Feuerwehren der Gemeinde sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter, den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie je 2 weiteren Mitgliedern jeder Ortsfeuerwehr. Die weiteren Mitglieder werden durch die Ortsfeuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren benannt. Der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart gehören ebenfalls zum Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindesten ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von Ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (6) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

§ 12 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Ortsfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, den Stellvertretern und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehr aus bis zu sechs weiteren Mitgliedern jeder Ortsfeuerwehr. Die weiteren Mitglieder werden durch die Mitglieder der Ortsfeuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindesten ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von Ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Gemeindefeuerwehrleitung besitzt das Recht dem Ausschuss beizuwohnen. Ein Stimmrecht besitzt diese nicht.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann gleichzeitig die Funktion eines Wehrleiters einer Ortsfeuerwehr oder eine andere Führungsfunktion ausüben.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Gornau für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.

- (5) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann er Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist Repräsentant und Ansprechpartner der Gemeindefeuerwehr. Er koordiniert in Abstimmung mit dem Bürgermeister die Aufgaben der Gemeinde entsprechend § 6 SächsBRKG.
- (7) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und berät in allen Feuerwehr- und Brandschutztechnischen Angelegenheiten. Er fördert die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren. Er regelt gemeinsam Ausbildungsdienste und Übungen. Er schlägt dem Bürgermeister die Beförderung der Mitglieder gemäß geltenden Rechtsvorschriften vor.
- (8) Der Gemeindeführer hat dem Bürgermeister und dem Gemeinderat in Abstimmung mit den Ortswehrlern in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (9) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Die Aufgaben der Ortswehrlern gemäß SächsBRKG sowie dieser Satzung werden nicht eingeschränkt.

§ 14 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrlern und seine Stellvertreter. Der Ortswehrlern kann gleichzeitig die Funktion des Gemeindeführers oder eine andere Führungsfunktion ausüben.
- (2) Die Ortswehrleitung wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer separaten Wahlversammlung in der Ortsfeuerwehr.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

- (4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monat nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass jährlich mindesten 20 Dienste durchgeführt werden,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden welche dem Gemeindeführer vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Führungskräfte, Unterführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen, und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister und Gemeindeführer mitzuteilen.
- (7) Der Gemeindeführer kann dem Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (8) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 15 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Leitung der Ortsfeuerwehren kann in Abhängigkeit von der Mitgliederanzahl der Ortsfeuerwehr wie folgt gegliedert sein:
 - Ortswehrleiter,
 - 1. Stellvertreter, Einsatz- Aus- und Weiterbildung,
 - 2. Stellvertreter, Technik.

§ 16 Führungskräfte, Unterführer, Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte Atemschutz

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer) sowie Führungskräfte (Zugführer und Verbandführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an einer durch den Freistaat Sachsen anerkannten Stelle).
- (2) Führungskräfte und Unterführer gelten als berufen, mit erfolgreichem Bestehen der Ausbildung an der Landesfeuerweherschule. Zur Ausbildung an der Landesfeuerweherschule entsendet die Gemeindefeuerwehrleitung in Absprache mit der Ortswehrleitung geeignete Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Führungskräfte und Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Die Ortswehrleitungen können neben den Gerätewarten einen Beauftragten Atemschutz und einen Sicherheitsbeauftragten zur Berufung vorschlagen. Die Berufung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (5) Für Gerätewarte und Beauftragte Atemschutz gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Für den Sicherheitsbeauftragten gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 17 Schriftführer

Der Schriftführer kann durch die Leiter der Organe der Feuerwehr bestimmt werden.

§ 18 Kleiderwart

- (1) Auf Gemeindefeuerwehrebene kann ein Kleiderwart bestellt werden.
- (2) Der Kleiderwart wird durch die Gemeindefeuerwehrleitung bestellt.

§ 19 Beauftragter Medienarbeit

- (1) Auf Gemeindefeuerwehrebene kann ein Beauftragter Medienarbeit bestellt werden.

- (2) Der Beauftragte Medienarbeit wird durch die Gemeindefeuerwehrleitung bestellt.

§ 20 IT-Wart

- (1) Auf Gemeindefeuerwehrebene kann ein IT-Wart bestellt werden.
- (2) Der IT-Wart wird durch die Gemeindefeuerwehrleitung bestellt.

§ 21 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG (Gemeindefeuerleiter und Ortswehrleiter und deren Stellvertreter) und den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der entsprechenden Ortsfeuerwehren bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom entsprechenden Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seines Stellvertreters erfolgen in der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr.
- (4) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten, dieser ist der Wahlleiter. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeindefeuerwehr, außer Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.
- (6) Die Wahl der Wehrleiter und seiner Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

- (9) Die Niederschrift der Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gornau vom 14.07.2015 außer Kraft.

Gornau, den 14.11.2023



Wollnitzke
Bürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.